



Der Landesbeauftragte für den
DATENSCHUTZ und die
INFORMATIONSFREIHEIT
Rheinland-Pfalz

Agenda

- Einführung ins Thema
- Die wichtigsten Begriffe der DS-GVO
- Grundsätze der Datenverarbeitung
- Fragen, Fragen, Fragen...
...und Antworten!

Datenschutz...

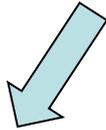
...was ist das?

Eine Einführung

Nicht die Daten sollen geschützt werden, sondern die Person!

- Schutz der Privatsphäre und der Persönlichkeitsrechte

Wer bedroht Persönlichkeitsrechte mehr - Staat oder Private?



Bedrohungen durch den **Staat**:

- Online-Durchsuchung
- Kfz-Kennzeichenerfassung
- Vorratsdatenhaltung

Aber auch durch **Drittstaaten**:

- Zugriff auf Daten in Sozialen Netzwerken oder auf Servern von Softwareanbietern → z.B. Einreiseverbot

Bedrohung durch **Private**:

- kein Handy- oder Mietvertrag wegen negativer Schufa-Auskunft,
- Videoüberwachung der Mitarbeiter von Discountern (Lidl, Schlecker)
- Einsatz von Kundenkarten zwecks Erstellung von Kundenprofilen
- Informationsmacht von Google
- Implantierte Chips bei Arbeitnehmern



© Thomas Plaßmann

Quelle: <https://www.youngdata.de/datenschutz/>

Nicht erst seit der DS-GVO!

Die ersten Datenschutzregeln

- Eid des Hippokrates
- Beichtgeheimnis
- Bankgeheimnis
- Sozialgeheimnis
- ...

- 1974: Rheinland-Pfalz weltweit das dritte Land, das ein eigenes Datenschutzgesetz erlassen hat
- 1977: 1. Bundesdatenschutzgesetz
- **1983: Volkszählungsurteil**
- 1995: EU-Datenschutzrichtlinie
- 2018: EU-Datenschutz-Grundverordnung



Öffentlichkeitssphäre

Öffentlichkeitssphäre

- Bereich, in dem der Einzelne sich der Öffentlichkeit bewusst zuwendet

Sozialsphäre

Sozialsphäre

- Bereich, in dem sich der Mensch als soziales Wesen im Austausch mit anderen Menschen befindet (z. B. Beruf)

Privatsphäre

Privatsphäre

- Räumlich (häuslicher Bereich) und inhaltlich (Sachverhalte, die typischerweise privat bleiben)

Intimsphäre

Intimsphäre

- Innere Gedanken- und Gefühlswelt, Sexualbereich

- 1974: Rheinland-Pfalz weltweit das dritte Land, das ein eigenes Datenschutzgesetz erlassen hat
- 1977: 1. Bundesdatenschutzgesetz
- 1983: Volkszählungsurteil
- 1995: EU-Datenschutzrichtlinie
- **2018: EU-Datenschutz-Grundverordnung**



Quelle: <https://www.datenschutz.rlp.de/de/startseite/>

Wann gilt die DS-GVO nicht?

- Für natürliche Personen, die personenbezogene Daten zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten verarbeiten
- Für die Datenverarbeitung zum Zwecke der Strafverfolgung und Gefahrenabwehr durch die zuständigen Behörden

Die wichtigsten Begriffe in der DS-GVO

- Personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO)
- Verarbeitung (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO)
- Verantwortlicher (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO)
- Einwilligung der betroffenen Person (Art. 4 Nr. 11 DS-GVO)

Die wichtigsten Begriffe in der DS-GVO

➤ **Personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO)**

- Verarbeitung (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO)
- Verantwortlicher (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO)
- Einwilligung der betroffenen Person (Art. 4 Nr. 11 DS-GVO)



→ Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen („betroffene Person“)

= über eine Person etwas aussagen oder mit ihr in Verbindung zu bringen sind

→ „identifizierte“ = bestimmte/personenbezogene Information

→ „identifizierbare“ = bestimmbare/personenbeziehbare Informationen

- nicht: anonyme Daten → kein Datenschutzproblem
- Abgrenzung „anonym“ / „identifizierbar“
 - Ist die Zuordnung zu einer bestimmten Person mittels Zusatzwissen (insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung, zu Standortdaten oder zu besonderen Merkmalen) möglich?
 - Bsp.: Kfz-Daten, **IP-Adresse bei Internetnutzung**

Die wichtigsten Begriffe in der DS-GVO

- Personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO)
- **Verarbeitung (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO)**
- Verantwortlicher (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO)
- Einwilligung der betroffenen Person (Art. 4 Nr. 11 DS-GVO)



→ Jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren durchgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

Z.B.: erheben, erfassen, ordnen, speichern, verändern, auslesen, abfragen, verwenden, offenlegen durch Übermittlung, abgleichen, verknüpfen, löschen...

Die wichtigsten Begriffe in der DS-GVO

- Personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO)
- Verarbeitung (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO)
- **Verantwortlicher (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO)**
- Einwilligung der betroffenen Person (Art. 4 Nr. 11 DS-GVO)



→ Die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet

→ Träger oder Schule?

→ OLG Hamm, Urteil vom 9.3.2018 – I-11 U 25/17

→ Gesamtverantwortung bei Schulleitung

→ Einzelne Lehrkraft als Verantwortlicher?

→ Lehrkraft muss Schutz personenbezogener Daten im eigenen Arbeitsbereich gewährleisten

Die wichtigsten Begriffe in der DS-GVO

- Personenbezogene Daten (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO)
- Verarbeitung (Art. 4 Nr. 2 DS-GVO)
- Verantwortlicher (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO)
- **Einwilligung der betroffenen Person (Art. 4 Nr. 11 DS-GVO)**



→ Jede freiwillige für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung, in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist

Anforderungen an die Einwilligung (Art. 7 DS-GVO)

- Nachweisbarkeit
 - Kein Schriftformerfordernis in DS-GVO, aber wegen Beweislast anzuraten
- Verständlich, leicht zugänglich, klare und einfache Sprache
- Widerrufsmöglichkeit!
 - Belehrung
 - Erfolgreicher Widerruf berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung

Grundsätze der Datenverarbeitung - ausgewählte Schwerpunkte

- Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Lawfulness)
- Verarbeitung nach Treu und Glauben (Fairness)
- Transparenz (Transparency)
- Zweckbindung (Purpose Limitation)
- Datenminimierung (Data Minimisation)
- Richtigkeit der Datenverarbeitung (Accuracy)
- Speicherbegrenzung (Storage Limitation)
- Integrität und Vertraulichkeit (Integrity and Confidentiality)

Grundsätze der Datenverarbeitung - ausgewählte Schwerpunkte

➤ **Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Lawfulness)**

- Verarbeitung nach Treu und Glauben (Fairness)
- Transparenz (Transparency)
- Zweckbindung (Purpose Limitation)
- Datenminimierung (Data Minimisation)
- Richtigkeit der Datenverarbeitung (Accuracy)
- Speicherbegrenzung (Storage Limitation)
- Integrität und Vertraulichkeit (Integrity and Confidentiality)

Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn dies erlaubt ist
 - ➔ Rechtsgrundlage
 - ➔ Einwilligung der betroffenen Person (bzw. der Erziehungsberechtigten bei SuS unter 16 Jahren)

Rechtsgrundlagen im Schulbereich

Datenschutz-Grundverordnung

- Schulgesetz
- Privatschulgesetz

- Schulordnung für die öffentlichen Grundschulen
- Übergreifende Schulordnung
- Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen
- Schulordnung für die öffentlichen Sonderschulen

Landesdatenschutzgesetz

...ggf. aktuelle Änderungen/Stellungnahmen von Ministerien/Behörden etc.

Schulgesetz / Schulordnung

- Was steht da über Datenschutz drin?
 - Was darf ins Klassenbuch, was nicht?
 - Verbot der Weitergabe von Schülerdaten für Werbezwecke
 - Nutzung privater Endgeräte („Bring your own device“)
 - Datenübermittlung bei Schulwechsel
 - Bild- und Tonaufzeichnungen des Unterrichts
 - Datenverarbeitung bei der Schulgesundheitspflege
 - Einsichtsrecht der Eltern in Schülerakte
 - ...

z. B. § 67 SchulG RLP: Datenverarbeitung

- Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags
- Zur Durchführung schulorganisatorischer Maßnahmen
- Zur Evaluation (mit Information an die Betroffenen)
- Zur Lehreraus- und -fortbildung sowie der Qualitätsentwicklung (mit Information an die Betroffenen)
- Zur Übermittlung an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs
- ...

Vergleichbare Rechtsgrundlagen: § § 11 , 89 ÜSchO, § § 10, 49 GSchO, § § 11, 55 BBS-SchO, § 2 LStatG

§ 1 Abs. 6 SchulG

„Zur Erfüllung ihres Auftrags nutzt die Schule auch digitale Lehr- und Lernsysteme sowie Netzwerke. Sie sind regulärer Bestandteil der Erziehungs- und Unterrichtsarbeit. Im Bedarfsfall können digitale Lehr- und Lernformen an die Stelle des Präsenzunterrichts treten.“

→ z.B. kann Schule Nutzung von Videokonferenztools zu Unterrichtszwecken verpflichtend anordnen

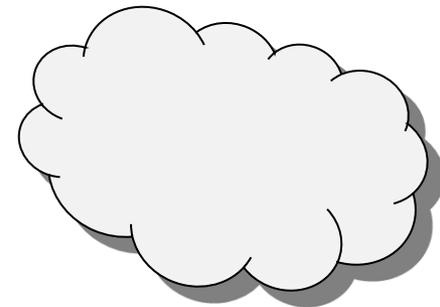
→ **ABER! Nur datenschutzkonforme Produkte erlaubt!**

→ **Einwilligung bei Produkten aus Drittstaaten im schulischen Kontext wegen Vorschriften in der DS-GVO nicht möglich**



Quelle: <https://pixabay.com/de/vectors/warnschild-30915/>

Nutzung von cloudbasierter Software zu Unterrichtszwecken



Bsp.: MS-Office 365, Google Classroom

Problem: US-amerikanische Anbieter!

- CLOUD Act
 - Schrems-II-Urteil des EuGH
- Daten werden auf Servern verarbeitet, die in rechtlicher und technischer Hinsicht nicht den europäischen Datenschutz-Standards entsprechen
- Einsatz nur dann zulässig, wenn
- über ein Treuhandmodell der Zugriff durch US-amerikanische Stellen ausgeschlossen ist
 - keine personenbezogenen Daten in der Cloud gespeichert werden

Kommunikation mithilfe von Clouddiensten



- Nur durch öffentlich-rechtliche Cloudanbieter
 - schulinterne Cloudlösungen
 - kommunale Datenzentralen
 - Landesbetrieb Daten und Information
 - Pädagogisches Landesinstitut
 - private Cloudanbieter mit Sitz innerhalb der EU

- Nicht erlaubt: Verwendung außereuropäischer Anbieter
 - Dropbox
 - Microsoft OneDrive
 - Google Drive
 - iCloud

Schulcampus RLP:

<https://schulcampus.bildung-rp.de>

Virtueller Campus RLP (z. B. „seafile“ als Dropbox-Alternative für Hochschulen: <https://seafile.rlp.net/>)

Möglichkeit für sicheren Datenaustausch zwischen Lehrkräften: BSCW-Server des Pädagogischen Landesinstituts
<http://bildungsnetz.bildung-rp.de/groupware.html>

Grundsätze der Datenverarbeitung - ausgewählte Schwerpunkte

- Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Lawfulness)
- Verarbeitung nach Treu und Glauben (Fairness)
- Transparenz (Transparency)
- **Zweckbindung (Purpose Limitation)**
 - Datenminimierung (Data Minimisation)
 - Richtigkeit der Datenverarbeitung (Accuracy)
 - Speicherbegrenzung (Storage Limitation)
 - Integrität und Vertraulichkeit (Integrity and Confidentiality)

- Zweckbestimmung bereits zum Zeitpunkt der Erhebung!
- Verantwortlicher muss Einhaltung des Zweckbindungsgrundsatzes nachweisen können (Art. 5 Abs. 2), z. B. Verarbeitungsverzeichnis
- **ACHTUNG!**
 - Zweckänderung und Durchbrechung des Zweckbindungsgrundsatzes = Weiterverarbeitung!
 - Nur zulässig unter den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 4 DSGVO / § 7 LDSG
 - Vereinbarkeit von ursprünglichem und neuem Zweck (siehe Kriterien des Art. 6 Abs. 4)
 - Falls keine Vereinbarkeit → neue Erhebung, ansonsten Einwilligung des Betroffenen in neuen Zweck oder Rechtsgrundlage

Grundsätze der Datenverarbeitung - ausgewählte Schwerpunkte

- Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Lawfulness)
- Verarbeitung nach Treu und Glauben (Fairness)
- Transparenz (Transparency)
- Zweckbindung (Purpose Limitation)
- Datenminimierung (Data Minimisation)
- Richtigkeit der Datenverarbeitung (Accuracy)
- **Speicherbegrenzung (Storage Limitation)**
- Integrität und Vertraulichkeit (Integrity and Confidentiality)

- Konkretisierung des Zweckbindungsgrundsatzes in zeitlicher Hinsicht
- Daten müssen derart geändert werden, dass Identifizierung der betroffenen Person nicht mehr möglich ist
- „Recht auf Vergessenwerden“ aus Art. 17 Abs. 1 DSGVO
- **Aber:** Ausnahmen des Abs. 3
 - Hier insbesondere Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (Art. 17 Abs. 3 lit. b))
 - Bsp.: Aufbewahrungspflichten für Zeugnisse (60 Jahre)
- [http://www.schule-leiten.de/index.php/Aufbewahrung, Aussonderung, Archivierung und Vernichtung des amtlichen Schriftgutes vom 6.12.1986](http://www.schule-leiten.de/index.php/Aufbewahrung,_Aussonderung,_Archivierung_und_Vernichtung_des_amtlichen_Schriftgutes_vom_6.12.1986) (dort unter Punkt 6)

Grundsätze der Datenverarbeitung - ausgewählte Schwerpunkte

- Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Lawfulness)
- Verarbeitung nach Treu und Glauben (Fairness)
- Transparenz (Transparency)
- Zweckbindung (Purpose Limitation)
- Datenminimierung (Data Minimisation)
- Richtigkeit der Datenverarbeitung (Accuracy)
- Speicherbegrenzung (Storage Limitation)
- **Integrität und Vertraulichkeit (Integrity and Confidentiality)**

- Geeignete technische und organisatorische (und räumliche) Maßnahmen
 - Erforderliche Maßnahmen abhängig von Risiko eines unberechtigten Zugriffs, Art der Verarbeitung, Bedeutung der Daten für Rechte und Interessen der betroffenen Person
 - Umsetzung der internen Vorgaben und des Sicherheitskonzepts
 - **Anweisungen des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten folgen**

Derzeit aktuell!

Praktische Umsetzung im Homeoffice

- Sichere Passwörter
 - Keine Weitergabe!
 - Regelmäßig ändern!
- Sperren des PCs beim Verlassen des Arbeitsplatzes
- Sichere Aufbewahrung dienstlicher Unterlagen und Datenträger
 - Nach Verlassen des Arbeitsplatzes keine herumliegenden Unterlagen (abschließbare Schränke/Koffer)
- Keine suspekten E-Mails oder deren Anhänge öffnen
- Regelmäßiges und sicheres Löschen nicht mehr benötigter Daten
- Einsatz von Virenschutzprogrammen und Firewall
- Regelmäßige Datensicherung
- Sicherer Umgang mit USB-Speichermedien/sichere Nutzung von Internetdiensten
- Sichere und geschlossene Fenster und Türen

Dürfen Notenlisten privat verwahrt werden?

- Ja.
- Zugriffsmöglichkeiten durch Unbefugte ausschließen!
- Bei automatisierter Datenverarbeitung etwa durch Verschlüsselung (www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen-verschluesselung/)

Nutzung privater IT

-

Bring your own device (BYOD)

Rechtsgrundlage: § 89 Abs. 4 ÜSchulO

- Nutzung nur mit Genehmigung der Schulleitung
- Einverständnis der Lehrkraft bzgl. Kontrolle des Gerätes wie bei dienstlichem Gerät
- Zusicherung, dass alle Vorschriften über den Datenschutz beachtet werden
- Nur Daten von SuS, die selbst unterrichtet werden
- Beachtung der technisch-organisatorischen Maßnahmen (siehe oben)

Kontrolle privater PCs wie dienstliche Geräte? Wer und wie? Darf der Kontrolleur auch meine privaten Bilder untersuchen?

- Nein.
- Daher sollte Trennung zwischen privaten Daten und schulischen Daten über Container-Lösung oder Speicherung schulischer Daten auf verschlüsseltem USB-Stick erfolgen

Darf ich mit den Eltern über E-Mail kommunizieren?

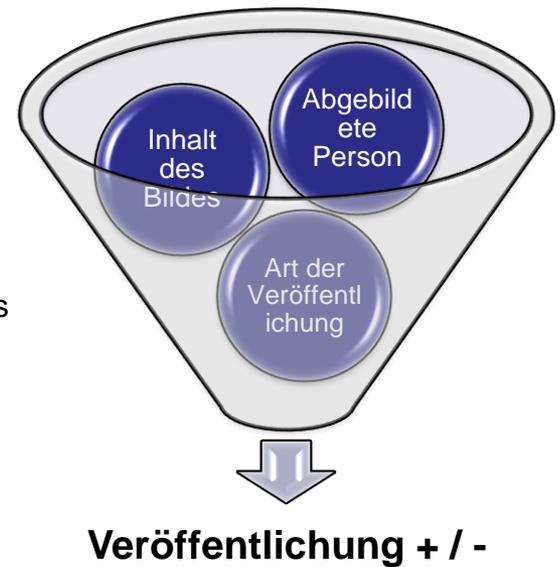
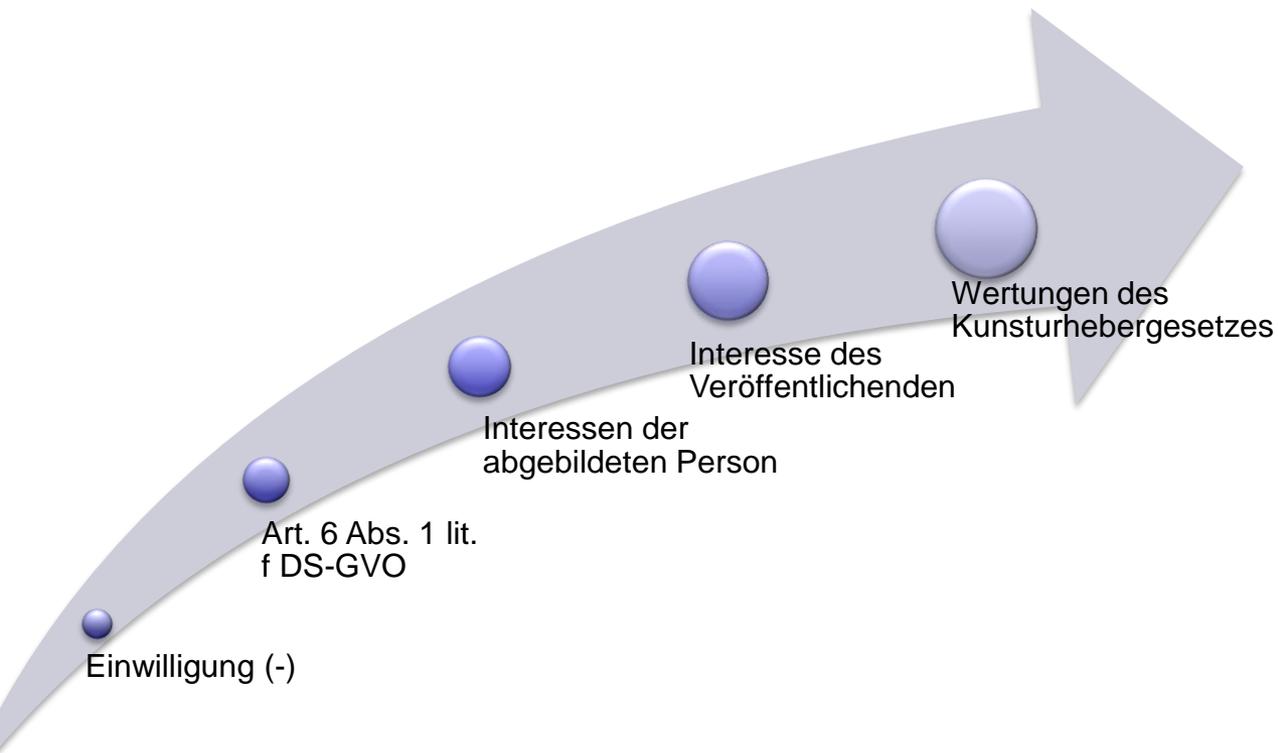
- Vorab: unverschlüsselte E-Mail hat das Sicherheitsniveau einer Postkarte
- Allgemeine Hinweise, Einladungen zu Schulveranstaltungen etc. → ja
- Persönliche Daten in Bezug auf einzelne SuS → nur verschlüsselt
- Schulen und Lehrkräfte können Mailangebot des Pädagogischen Landesinstituts für dienstlichen Einsatz nutzen (<http://bildungsnetz.bildung-rp.de/e-mail.html>)

Dürfen Bilder von Personen auf der Schulhomepage veröffentlicht werden?

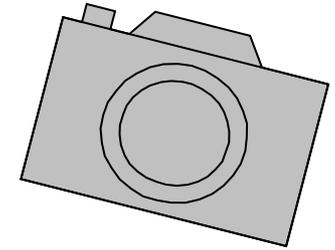
- Nur mit Einwilligung der betroffenen SuS (bei Minderjährigen: Einwilligung der Eltern) oder Lehrkräfte
- Gilt auch für Gruppenbilder
- Ausnahme: Schulveranstaltung, bei der keine Einzelperson, sondern Ereignis im Vordergrund steht (z.B. Sommerfest, Tag der offenen Tür)

Recht am eigenen Bild

- Rechtsgrundlage erforderlich für Anfertigung UND Veröffentlichung
 - Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO)
 - Anderer Tatbestand des Art. 6 Abs. 1 lit. b – f DS-GVO



Wertungen der § § 22, 23 Kunsturhebergesetz (KUG)



- Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Recht am eigenen Bild)
- Ist grundsätzlich nur mit Einwilligung des Abgebildeten zulässig! Widerruf möglich
- Keine konkludente Einwilligung durch Posieren vor der Kamera
- Veröffentlichung liegt vor, auch wenn der Abgebildete nur durch eingeschränkten Personenkreis identifiziert werden kann
- Ausnahme (Einwilligung nicht erforderlich) bei
 - Veranstaltungen
 - Person ist nur „Beiwerk“
 - Personen der Zeitgeschichte („Prominente“)
- Verstoß = Straftatbestand (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe); aber Antrag erforderlich

Ist die Einwilligung zur Verwendung personenbezogener Daten zur Veröffentlichung dauerhaft gültig?

- Einwilligung gilt, bis sie widerrufen wird, also unbefristet
- Einwilligungen, die bei Schuleintritt eingeholt werden, müssen nicht jährlich erneuert werden
- Einmal jährlich auf Möglichkeit des Widerrufs hinweisen
 - Bei erfolgtem Widerruf Entfernung der Veröffentlichung von Homepage
- Ab dem Alter von 16 Jahren oder mit Eintritt in MSS Einwilligung erneut bei betroffenen SuS selbst einholen

Was kann ich tun, wenn heimlich gefertigte Unterrichtsmitschnitte von mir veröffentlicht werden?

- Erzieherische Einwirkung (z. B. zeitweise Wegnahme des Handys) oder, falls erforderlich, Schulordnungsmaßnahmen ergreifen
- Zivilrechtliche Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche gegenüber SchülerIn bzw. Eltern und Betreiber der Internetseite geltend machen (Meldebutton des Portals nutzen)
- „Recht auf Vergessenwerden“ gegenüber Google geltend machen. Je nach Schwere des Verstoßes Möglichkeiten des Strafrechts prüfen (Strafmündigkeit ab 14 J.).
- In Frage kommende Straftatbestände:
 - § 201 StGB verbietet unbefugte Aufnahme des nicht öffentlich gesprochenen Wortes
 - **§ 201a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen**
 - § § 22, 23, 33 Kunsturhebergesetz verbietet Veröffentlichung von Bildnissen ohne Einwilligung („Recht am eigenen Bild“)

Darf ich mit meiner Klasse mittels Facebook, WhatsApp oder iMessage schulisch kommunizieren?

➤ Nein.

Nutzung von Messengerdiensten

Erlaubt:

Europäische Anbieter,
die Ende-zu-Ende-
Verschlüsselung
anbieten

Bsp.: Pidgin/OTR,
Ginlo, Chiffry, Wire,
Threema

→ Distanzgebot beachten!

Nicht erlaubt:

Facebook, WhatsApp,
iMessage, ...

Zur schulischen Kommunikation
zwischen Lehrkräften und SchülerInnen:
landeseigene, kostenfreie, auf Moodle
basierende Lernplattform
<http://lernenonline.bildung-rp.de>
→ Datensicherheit durch Verwendung
eines landeseigenen Servers

Link-Liste zum Nachschlagen Bereich „Schulischer Datenschutz“

LfDI RLP

Themen → Medienbildung/Schule

<https://www.datenschutz.rlp.de/de/themenfelder-themen/medienbildungschule/>

→ FAQ: <http://s.rlp.de/schuldatenschutz>

Pädagogisches Landesinstitut (PL)

Bildungsserver

<https://medienkompetenz.bildung-rp.de/>

Handbuch „Schule.Medien.Recht“

<https://medienkompetenz.bildung-rp.de/materialien/schulemedienrecht.html>

→ DS Mustertexte

Schuleonline (Fernunterricht)

<https://schuleonline.bildung-rp.de/>

→ Digitale Werkzeuge

Youngdata.de

→ Was gibt's in deiner Nähe → RLP → Schuldatenschutz

Webseiten und Blogs

Datenschutz

<https://datenschutz-schule.info/> (NRW)

<https://www.dr-datenschutz.de/> (allgemeine DS-Themen)

<https://www.kuketz-blog.de/> (allgemeine DS-Themen)

Jugendmedienschutz

<https://www.klicksafe.de> (Arbeitsmaterialien, Kompaktinfos, Jugendmedienschutz allgemein)

<https://mobilsicher.de/> (Anleitungen, Videos)

<https://www.checked4you.de/> (Verbraucherzentralen)

JIM / KIM –Studien (Mediennutzungsverhalten von Kindern und Jugendlichen)

<https://www.mpfs.de/startseite/>



Der Landesbeauftragte für den
DATENSCHUTZ und die
INFORMATIONSFREIHEIT
Rheinland-Pfalz

Dominique Braun

Referentin

beim Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Postanschrift: Postfach 30 40
55020 Mainz

Büroanschrift: Hintere Bleiche 34
55116 Mainz

E-Mail: d.braun@datenschutz.rlp.de

Web: www.datenschutz.rlp.de



Der Landesbeauftragte für den
DATENSCHUTZ und die
INFORMATIONSFREIHEIT
Rheinland-Pfalz

Friedhelm Lorig

Medienpädagoge

beim Landesbeauftragten für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz

Postanschrift: Postfach 30 40
55020 Mainz

Büroanschrift: Hintere Bleiche 34
55116 Mainz

E-Mail: f.lorig@datenschutz.rlp.de

Web: www.datenschutz.rlp.de